

in einer oö. KBBE

Bildungsdirektion Oberösterreich

Präs/7a – Elementarpädagogik/Weiterbildung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Angaben zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Statistische Kennzahl	
Bezeichnung	
Name der Leiterin/des Leiters	Nachname _____ Vorname _____ Titel _____

Angaben zum Rechtsträger bitte in der Fördererklärung ausfüllen!

Angaben zur Inhouse-Fortbildung

Thema der Inhouse-Fortbildung	
Referent/in	Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Anzahl der Teilnehmer/innen	
Seminarort	
Anzahl der Seminareinheiten	
Honorarkosten	

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Honorarabrechnung der Referentin/des Referenten
- Teilnehmer/innen/liste
- Handout der Referentin/des Referenten über Inhalte der Inhouse-Fortbildung

Bildungsdirektion für Oberösterreich

Abteilung PräS/7
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
[Wichtige Hinweise zur Nutzung von PDF-Formularen](#)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Aktenzahl _____

Förderzweck _____

1. Antragstellende Privatperson (Wenn Sie diesen Antrag nicht als Privatperson stellen: weiter zu Punkt 2)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 12345678901234567890) | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Antragstellendes Unternehmen / Verein

2.1 Unternehmensdaten

Unternehmensart

☐

Unternehmen

☐

Verein

☐

Landwirtschaftlicher Betrieb

☐

Sonstiges

Name / Bezeichnung _____

Ansprechperson _____

Nummer (Unternehmen: Firmenbuchnummer, Verein: Vereinsregisternummer, Landwirtschaftlicher Betrieb: Betriebsnummer, Sonstiges: Registernummer)

Zum Vorsteuerabzug berechtigt ☐ Ja ☐ Nein

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

2.3 Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Ergänzungen

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder zugesagt bekommen:

☐ Nein

☐ Ja: Höhe der Förderung _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten) _____

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) noch ansuchen:

☐ Nein

☐ Ja: Förderstelle(n) _____

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- ☐ Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- ☐ Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- ☐ Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- ☐ Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- ☐ Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- ☐ Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

☐ Nein ☐ Ja, am _____

De-minimis-Beihilfen:

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 300.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich habe / Wir haben in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten:

☐ Nein ☐ Ja (Bitte vollständige Übersicht anschließen)

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ②
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ③

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foederungsrichtlinien

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.
2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den oder die Vertragspartnerüberbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.

- h) Sofern dies im Rahmen der Förderung vorgesehen ist, ist die Hausordnung des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben in geeigneter Weise zu vermitteln; dies gilt insbesondere für Förderungen im Bereich Integration.

3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO¹). Die Verarbeitungen gemäß § 9 Z. 2. bis 8. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
 - b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
 - c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
 - d) die zuständigen Organe des Bundes,
 - e) die zuständigen Landesstellen,
 - f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechnigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderungsbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichten aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der jeweils geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot;
 - d) die Angabe des aktuellen Bearbeitungsstandes „beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt/eingestellt“, „zurückgezogen“, „zurückgefordert“ oder „abgerechnet“;
 - e) den Förderungsgegenstand;
 - f) hinsichtlich der Gewährung und der Rückforderung die jeweils aktuelle Höhe in Euro und das Datum;
 - g) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c TDBG 2012 in Euro;
 - h) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - i) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c TDBG 2012;
 - j) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle;
 - k) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Sämtliche in Punkt 7 verwendeten Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen. In den gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen werden darüber hinaus die nach dem TDBG 2012 zusätzlich erforderlichen Daten übermittelt, insbesondere der Name des Kindes gemäß § 25 Abs. 1b TDBG 2012.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO werden nur insoweit verarbeitet, übermittelt und abgefragt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke des TDBG 2012 erforderlich und zulässig ist. Die Einsicht in solche Daten richtet sich nach der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Daten natürlicher Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern grundsätzlich unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 sowie des § 8 Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz, LGBl.Nr. 59/2025 in der jeweils geltenden Fassung zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist gemäß § 36b TDBG 2012 auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 TDBG 2012 übermittelt werden. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die Gewährung oder Auszahlung sich ausschließender Leistungen oder eines be-

gründeten Verdachts können personenbezogene Daten zu Kontrollzwecken auch an leistende und leistungsdefinierende Stellen übermittelt werden (§ 34 Abs. 3 TDBG 2012).

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlagen für die Übermittlung und die landesseitige Verarbeitung der Daten sind insbesondere das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz, die dazu ergangenen Verordnungen, gegebenenfalls einschlägige Materiengesetze sowie für registrierte Zusatzabfragen das Oö. Informations- und Datenschutzgesetz. Die weitere Verarbeitung in der Transparenzdatenbank richtet sich nach § 36a TDBG 2012, den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung - je nach Förderungsart und Rechtsnatur der jeweiligen Förderungsvergabe - auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. f DSGVO.

Die Speicherung/Bereithaltung der Daten in der Transparenzdatenbank erfolgt für 10 Jahre (§ 36e TDBG 2012). Für Auswertungen und statistische Zwecke durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ stehen die Daten 30 Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter transparenzportal.gv.at und unter bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

8. Die Gewährung von Zugang zu Informationen über Förderungen erfolgt darüber hinaus nach Maßgabe der Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in der geltenden Fassung.

3 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
- Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsformel: (Kapital x Zinssatz x Tage / 36500)
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Datenschutz bei der Bildungsdirektion OÖ

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenschutz ist der Bildungsdirektion OÖ ein wichtiges Anliegen. Personenbezogene Daten werden daher ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der österreichischen Rechtslage (Datenschutzgesetz-DSG) verarbeitet.

Datenschutz wird in der Bildungsdirektion OÖ aktiv betrieben. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden datenschutzrechtlich geschult und verarbeiten Daten verantwortungsvoll im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

Als öffentliche Einrichtung handelt die Bildungsdirektion OÖ entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Legalitätsprinzips, d.h. dass die Verwaltung auf österreichischem und europäischem Recht beruht. So sind die geltenden Normen auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Dauer meist die relevante Rechtsgrundlage (Art 6 bzw. 9 DSGVO). Im konkreten Einzelfall kommt aber auch ein Vertrag oder eine sonstige rechtliche Verpflichtung in Betracht. Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, ist diese die Grundlage wie auch die Grenze für die diesbezüglichen Tätigkeiten.

Der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ebenso durch die österreichische und europäische Rechtslage bestimmt und orientiert sich an den gesetzlichen Aufgaben der Bildungsdirektion OÖ.

In der Regel werden durch die Zentralstelle der Bildungsdirektion OÖ personenbezogene Daten nicht in Drittländer übermittelt bzw. keine automatisierten Entscheidungsfindungen getroffen. Ausnahmen basieren auf gesetzlicher Grundlage.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO ist die Bildungsdirektion OÖ.

Kontaktdaten:

Bildungsdirektion OÖ
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Der Datenschutzbeauftragte der Bildungsdirektion OÖ ist:

Dipl. Inf. Christian Füreder

datenschutz@bildung-ooe.gv.at

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Wir weisen darauf hin, dass zur Bearbeitung von Auskunftersuchen die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers glaubhaft zu machen ist (mittels Handysignatur/Bürgerkarte oder Kopie von Reisepass oder Personalausweis). Zur Ermöglichung einer raschen und zielführenden Auskunft ersuchen wir Sie im Sinne der Mitwirkungspflicht, möglichst konkrete Angaben zu Ihrer Identität sowie Ihrem Ansuchen zu machen. Sie können sich auch auf einzelne Informationen oder Verarbeitungsvorgänge beziehen.

Das Recht auf Auskunft kann in Einzelfällen entsprechend der geltenden Rechtslage eingeschränkt sein.

Bitte richten Sie Ihr Auskunftersuchen an datenschutz@bildung-ooe.gv.at

Die Bildungsdirektion OÖ beantwortet Ihr Ersuchen um Auskunft gemäß Art 15 DSGVO so rasch wie möglich binnen eines Monats ab Eingang. Ist die Erledigung des Antrages komplex und liegen mehrfache Anträge vor, kann die Frist um zwei weitere Monate verlängert werden. In diesem Fall werden Sie entsprechend informiert. Um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich Ihnen zur Verfügung gestellt werden, wird die Zustellung der Auskunft in der Regel zu eigenen Händen (RSa-Brief) erfolgen.

Weitere Betroffenenrechte (Art. 16 ff DSGVO)

Auch zur Geltendmachung der weiteren Betroffenenrechte im Wirkungsbereich der Bildungsdirektion OÖ im Sinne der DSGVO wie Berichtigung, Löschung etc. wenden Sie sich bitte an datenschutz@bildung-ooe.gv.at

Bitte beachten Sie dabei, dass diese Rechte in Einzelfällen entsprechend der geltenden Rechtslage eingeschränkt sein können.

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie sich in Ihren Datenschutzrechten als verletzt erachten, wenden Sie sich bitte an datenschutz@bildung-ooe.gv.at. Zudem haben Sie gemäß DSGVO die Möglichkeit der Beschwerde an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde. Das ist in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).